

XX.

Verordnung
Hochfürstlichen Geheimen Rath's
 wider die Garten-Dieberey
 von 1780.

Demnach die seit einiger Zeit hier fast überhand genommene Garten-Dieberey unumgänglich nöthig gemacht haben, die dieshalb mehrmalen erlassene Verordnungen insonderheit aber jene vom zarten May 1748 und 17ten October 1778 zu erneuern: So wird Rathens Thro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn Unsers gnädigsten Fürsten und Herren, hiemit kund gemacht, daß derjenige, so auf einer Garten-Dieberey oder deren Beschädigung an Hecken, Bäumen, Thüren und Häusern betreten oder deren überwiesen wird, nicht allein den verübten Schaden dem Eigenthümer baar bezahlen, sondern auch zur wohlverdienten Straf auf einige Stunden lang in das vor hiesiger Hauptwache neu errichtete Drillhaus eingeschlossen, und darin zur öffentlichen Beschimpfung ausgestellt werden solle; sollten auch einige Studenten von der hiesigen Universität einer solchen Niederträchtigkeit, mit Hindansetzung ihres Bezugs und Ehre sich überlassen, und darüber bereiten, oder des-

sen

XX. Verordnung Hochfürstl. Geheimen Rath's ic. 139

sen überwiesen werden, so sollen dieselbe in Betretungsfall ihre Akademischen Freyheit als unwürdig angesehen, mithin als Verbrecher und Freveler sofort arrestirt, und zur Hauptwache geführet, sodann aber der Gebühre nach, und so wie es Hochfürstlicher geheimer Rath verordnen wird, nachdrücksamst bestrafet werden.

Eine gleiche Strafe haben sie auch zu gewärtigen, wann sie auf den Garten- und Obst-Diebereyen zwar nicht bereuten, derten aber doch nachgehends überwiesen werden, und damit diese Verordnung desto wirkamer gemacht, und aufs genaueste vollzogen werde, so wird den Kommandanten wie auch den Magistrat hiesiger Stadt hemit gemessen aufgegeben, durch die wachthalenden Miliz und durch die Psdterner an die Stadthöre, dann auch durch anzuordnende getreue Leute und besondere Kundschafter genau Richt darauf haben zu lassen, daß in den Fall, wenn von Einliegeren oder sonst verdächtigen Leuten an Gartengewächs, trockenen Hecken, oder sonstigen dergleichen Gartenholzes etwas hereingebracht wird, solche damit anzuhalten, bisstirr, und nach einen begründeten Verdacht die Justiz gehörigen Orts benuntiert, und angezeigt werden; übrigens soll dieses bey dem Trommelschlag kund gemacht und zu eines jeden Nachachtung an die Stadthöre öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderborischen geheimen Rath's Siegels. Signat. Paderborn den 22. August 1780.

(L. S.)

C. A. von Mengensen.

F. F. Meyer.